

Satzungsbaustein:

Virtuelle Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassungen

Das Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen vom 14.03.2023 wurde am 20.03.2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 72) veröffentlicht und ist somit seit dem 21.03.2023 in Kraft.

§ 32 Abs. 2 BGB n.F. erlaubt Vereinen lediglich die Durchführung von hybriden Mitgliederversammlungen (Mischform aus Präsenz und digitaler Teilnahme), während es für die Durchführung von rein virtuellen Mitgliederversammlungen (ausschließlich digitale Teilnahme) zunächst eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Die gesetzliche Regelung zu schriftlichen Beschlussfassungen ist inhaltlich nicht geändert worden (§ 32 Abs. 3 BGB n.F.). Vereine, die entsprechende Satzungsregelungen ausschließlich zu virtuellen Mitgliederversammlungen sowie zu schriftlichen Beschlussfassungen unter erleichterten Voraussetzungen beschließen möchten, können sich an folgendem Muster orientieren.

Anmerkung:

Bitte bedenken Sie, dass es sich hier um ein unverbindliches und lediglich als Anregung dienendes Muster handelt. Jeder Verein muss sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er das Muster übernehmen kann. Der Landessportbund Hessen e. V. (lsb h) übernimmt keinerlei Haftung für die rechtliche Korrektheit des Musters bzw. der darin enthaltenen Formulierungen und empfiehlt eine Vorabklärung mit dem zuständigen Registergericht.

§ XY Virtuelle Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Durchführung von hybriden Mitgliederversammlungen ist ausgeschlossen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung in virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- (3) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte* der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

** Nach Auffassung des lsb h kann auch eine geringere Rückmeldequote (bspw. ein Viertel oder ein Zehntel) festgelegt werden. Da hierzu bislang keine Rechtsprechung vorliegt, wird dringend eine Vorabklärung mit dem zuständigen Registergericht empfohlen.*

Stand: 04/2023

<https://www.lsbh-vereinsberater.de>